

Satzung der politischen Partei

„MFG - Österreich Menschen Freiheit Grundrechte“

Inhalt

Verhaltenskodex	2
§ 1 Name und Sitz der Partei	3
§ 2 Wesen und Zielsetzung der Partei	3
§ 3 Organisation	4
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Austritt der Mitglieder	7
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern	7
§ 7 Rechte der Mitglieder	8
§ 8 Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden	8
§ 10 Organe der Partei und Aufgaben	9
ABSCHNITT A – BUNDESEBENE	9
§ 11 Delegiertenversammlung	9
§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung	11
§ 13 Bundesparteivorstand	11
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder	12
§ 15 Aufgaben des Bundesparteivorstandes	13
§ 16 Bundesfinanzreferent	14
§ 17 Bundesrechnungsprüfer	14
ABSCHNITT B – LANDESEBENE	14
§ 18 Landesparteioorganisation	14
§ 19 Landesparteitag	15
§ 20 Landesvorstand	15
§ 21 Bezirkssprecher und regionale Organisationseinheiten	16
§ 22 Ortsgruppen/-verbände	17
§ 23 Beurkundung /Wahlen/Abstimmungen	17
§ 25 Das Schiedsgericht	18
§ 26 Auflösung der Bundespartei oder einer Landesorganisation	19
§ 27 Geschlechtsneutrale Bezeichnung	20
§ 28 Inkrafttreten	20

Verhaltenskodex

Dieser Kodex ist ein Werte- und Verhaltensmaßstab und bildet eine verbindliche Grundlage für moralisch und ethisch einwandfreies Verhalten aller Funktionäre der Partei MFG - Österreich.

Als Partei MFG Menschen – Freiheit – Grundrechte stellen wir den Anspruch an alle Mitglieder und besonders an alle Funktionäre, eine neue Art der Politik zu leben und zu verkörpern. Im Vordergrund unserer politischen Tätigkeit steht ein österreichisches gemeinschafts- und gesamt bevölkerungsbezogenes Agieren.

Den Rahmen für das Streben und Handeln der Partei bilden die Grundanliegen Menschen – Freiheit – Grundrechte.

Ein auf die Erlangung von Macht ausgerichtetes Verhalten, wie Intrigieren, Verleumdungen, Untergriffe und Vorteilsicherung innerhalb der Partei wird nicht toleriert und führt zum Parteiausschluss.

Loyalität und Integrität gegenüber den Zielen und Werten der Partei werden vorausgesetzt. Wiederholte und wissentliche Verbreitung von Unwahrheiten sind zu unterlassen.

Erwartet wird respektvolles, wertschätzendes und gerechtes Handeln auch im Umgang mit konstruktiver Kritik nach Innen und Außen. Vorausgesetzt wird direkte und transparente Kommunikation, Gleichbehandlung sowie Hilfsbereitschaft im Rahmen der Möglichkeiten.

Eine Ämterhäufung von mehr als drei politischen und oder entgeltlichen Funktionen, bedarf einer Meldung und der mehrheitlichen, schriftlichen Zustimmung des zuständigen Vorstandes.

Parteischädigendes Verhalten und wiederholte Missachtung dieses Maßstabes kann zum Parteiausschluss führen.

Unter parteischädigendem Verhalten sind unter anderem Herabsetzungen, Diffamierungen, Beleidigungen/Beschimpfungen, Werbung, Abwerbung und Beeinflussung von Mitgliedern für eine andere Partei zu verstehen.

Wohlwollendes Verhalten, Geschenkannahme oder persönliche Bereicherung sind verboten.

Verantwortungsvoller Umgang mit Parteiressourcen und -eigentum wird vorausgesetzt.

Mandatare und Funktionäre sind angehalten kontinuierlich Kontakt mit der Bevölkerung und den Mitarbeitern ihres Wirkungsbereiches zu halten und über ihre Tätigkeit zu informieren.

Medienauftritte jeglicher Art sind im Vorfeld zur Abklärung von Inhalt und Auftritt der nächsthöheren Instanz zu melden und nur abgestimmt durchführbar.

=====

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen „MFG - Österreich Menschen – Freiheit - Grundrechte“. Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung festgelegt.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Auroldmünster.
- (3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich und Europa.

§ 2 Wesen und Zielsetzung der Partei

- (1) Die MFG - Österreich Menschen - Freiheit - Grundrechte ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der MFG bekennen.

Die Mitglieder der MFG - Österreich unterwerfen sich auch dem Verhaltenskodex, welcher durch eine ständige Beobachtung der Regeltreue evaluiert wird, der die wesentlichen Werte und Ausrichtungen enthält und dem Parteistatut vorangestellt ist.

Sämtliche Funktionäre und Mandatäre der MFG üben ihre politische Tätigkeit basierend auf ihrem praktischen Wissen aus. Hierzu ist es unumgänglich, dass jeder Funktionär und gewählter Mandatar über eine Berufsausbildung und mehrjährige berufliche Erfahrung verfügt, welche er in die politische Arbeit einfließen lässt. Sollte eine solche Voraussetzung vor allem bei der Besetzung von Wahllisten nicht gegeben sein, obliegt es der nächsthöheren Entscheidungsinstanz sowohl auf Bundes- oder Landesebene den Kandidaten als nicht geeignet abzulehnen.

- (2) Die Grundlage der Politik der MFG ist das von der Delegiertenversammlung beschlossene Parteiprogramm.

- (3) Die MFG bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind und nach dem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört.

- (4) Die MFG sieht sich als neue demokratische Organisation für Menschen, die sich bedingungslos für Demokratie, Menschenrechte, Freiheitsrechte und Grundrechte einsetzen. Sie möchte für die österreichische Bevölkerung eine Alternative zu den bestehenden Parteien bieten und verfolgt eine Politik, die sich am Willen des Volkes orientiert und sich durch Anstand, Ehrlichkeit und Transparenz auszeichnet. Praktiken wie Parteikarrieren, Lobbyismus und Vetternwirtschaft zur Gewinnung und zum Erhalt von Einfluss und Macht werden abgelehnt.

- (5) Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

§ 3 Organisation

(1) Die MFG, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen haben Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Bundesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie auf den Sitz der Organe der Europäischen Union (so gewollt); ihr Gerichtsstand ist die jeweilige Landeshauptstadt, in der der Sitz der Partei ist. Die Bundesorganisation wird vom Bundesparteivorstand vertreten, dessen Rechte und Pflichten in § 13 erläutert werden. Der Bundesparteivorstand trifft seine Entscheidungen jeweils nach den gültigen Regeln gemäß § 13 Absatz 5 und 6.

(2) Teilorganisationen werden eingerichtet auf:

- Länderebene
- Regionalebene
- Bezirksebene
- Orts- oder Gemeindeebene

(3) Die Aufgabe der Teilorganisationen ist die Umsetzung der Ziele der Partei auf lokaler Ebene. Dabei werden insbesondere auch regionale und lokale Themenstellungen aufgegriffen und auf Basis der Werte und des MFG-Parteiprogramms politische Prozesse initiiert und umgesetzt.

(4) Die Einrichtung von Teilorganisationen erfolgt hinsichtlich der Landesorganisationen durch Beschluss des Bundesvorstandes, für alle untergeordneten Organisationen (Bezirk, Ort, usw.) durch Beschluss des jeweiligen Landesvorstandes. Teilorganisationen, die bereits bei der Gründungsversammlung eingerichtet wurden, sind davon ausgenommen.

Soweit es für die Durchführung bundesweiter Wahlen oder der von Bundesorganen beschlossenen bundespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwilligen Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen die Richtlinien der Bundespartei zu befolgen.

Landesparteien und Teilorganisationen haben das Recht Themen einzubringen, die eine bundesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass der Bundesparteivorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.

Im Rahmen der Behandlung von Bundesthemen im vorhin genannten Sinn kann der Bundesparteivorstand den Landesparteien und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

(5) Sobald ein Landesvorstand über ein eigenes Finanzgebaren verfügt, jedenfalls spätestens nach der Landtagswahl, ist dem Bundesvorstand ein vollständiger (§ 19 Abs. 1 und 7) und interimistischer Vorstand mit höchstens sechs Personen bekanntzugeben. Die Landesorganisation organisiert sich ab diesem Zeitpunkt eigenständig.

(6) Spätestens wenn eine Landesorganisation in einem Bundesland im Landtag vertreten ist, ist ein eigener Rechtskörper für diese einzurichten. Finanzmittel, die den durch Wahlen legitimierten MFG-Landesorganisationen gewährt werden, werden lt. gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Landesbehörde eigenständig verwaltet. Die Bundespartei unterstützt jede Landesorganisation, die die Voraussetzungen für die Einrichtung eines eignen Rechtskörpers hat, bei der Umsetzung bestmöglich (schnelle und zeitnahe Umsetzung).

Die sich neu gründende bzw. gegründete Landespartei gilt als wahlwerbende Partei im jeweiligen Bundesland mit allen Rechten und Pflichten für die Landespartei als Rechtspersönlichkeit sowie deren handelnden Akteuren auch schon im vorangegangenen Wahlkampf.

(7) Erachtet die Delegiertenversammlung es für notwendig, kann zur bundeslandübergreifenden Arbeit eine Abteilung Wissenschaftsmanagement eingerichtet werden. Diese stellt ihr Wissen der MFG zur Verfügung und unterstützt unabhängig die Vorstände des Bundes und der Länder bei der Ausarbeitung inhaltlicher Positionen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen.

(8) Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Bundespartei neben den genannten Funktionseinheiten auch ein nationales Ländergremium einsetzen. Dieses Gremium kann projektbezogen beratend und operativ eingesetzt werden und besteht aus je einem Mitglied pro Bundesland.

Jedes aktive Mitglied kann Teil des nationalen Ländergremiums sein und wird durch die jeweilige Landesgruppe entsendet. Das Ländergremium hat in regelmäßigen Abständen Sitzungen abzuhalten, in denen die Interessen und Themen der einzelnen Länder beraten werden. Jede Sitzung wird durch einen intern benannten Vorsitz einberufen und protokolliert.

Einstimmige Beschlüsse des Ländergremium haben Konzepte für die Umsetzung zu enthalten und werden dem Bundesvorstand zeitnah vorgelegt. Dieser ist aufgefordert die Umsetzungsmöglichkeit und weiteren Schritte des Begehrens umgehend einzuleiten.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Partei unterscheidet zwischen:

- a) Unterstützenden Mitgliedern
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Mitglieder der Partei nach Abs. 1 können natürliche Personen werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes haben. Sie müssen sich zum Verhaltenskodex und zum Programm der

Partei bekennen, dürfen bei keiner anderen österreichischen Partei Mitglied sein und unterstützen die Partei durch Zahlung eines festgelegten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

(3) **Unterstützende Mitglieder** können natürliche Personen werden, welche die Partei durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages unterstützen. Neben der Entrichtung eines von der Delegiertenversammlung festgelegten Unterstützungsbeitrages ist es sowohl für unterstützende Mitglieder als auch andere natürliche Personen möglich Spenden zu tätigen. Der Antrag auf Beitritt als unterstützendes Mitglied ist auf elektronischem oder auch auf schriftlichem Weg möglich, wobei keine andere Unterstützungserklärung notwendig ist. Der Beitritt als „Unterstützer“ tritt mit Zahlung des Unterstützungsbeitrages in Kraft. Verfügt das Mitglied über keinen Hauptwohnsitz in Österreich (EU-Bürger), wird es jenem Bundesland zugeordnet, das seine Aufnahme beschließt, bzw. sein Wahlrecht bekundet.

(4) **Aktive Mitglieder** bringen sich durch ihre Mitarbeit in Form von Dienstleistungen in der Partei ein. Diese aktive Mitarbeit umfasst Tätigkeiten als Funktionär, gewähltes politisches Organ oder Ersatzorgan sowie durch Bekleidung einer Stabstellenfunktion. Über die Aufnahme entscheidet der Landespartei Vorstand jenes Bundeslandes und zwar über den Vorschlag der Regional-, Bezirks- oder Ortsgruppenvertreter, in dem der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die jeweiligen Landes- oder Bundesvorstandsmitglieder haben das Recht im Falle des Wegfalles der Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft (fehlende aktive Mitarbeit) diesen Status abzuerkennen. Das aktive Mitglied ist dann automatisch unterstützendes Mitglied.

(5) Die Aufnahme als aktives Mitglied oder als unterstützendes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(6) Die Verwaltung der Mitglieder vollzieht die nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz zuständige Landesparteileitung (Landespartei Vorstand).

(7) Die Mitgliedschaft ist einheitlich, jedes Mitglied ist Mitglied der Bundespartei MFG – Österreich und wird zusätzlich als Landesparteimitglied geführt.

(8) **Ehrenmitglieder** nach Abs. 1 sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für die Partei ausgezeichnet haben und über Vorschlag des Bundespartei Vorstandes oder des jeweiligen Landesvorstandes vom Bundespartei Vorstand aufzunehmen sind. Der Beschluss auf Aufnahme des Ehrenmitgliedes durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist auch auf elektronischem Weg möglich.

(9) Ordentliche Mitglieder nach dem alten Statut sind automatisch Delegierte. Sämtliche Rechte, wie Informations-, Vorschlags-, Mitsprache-, Entscheidungs- und Stimmrecht sind unverfallbar und werden übernommen.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.
- (2) Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht rückerstattet.
- (3) Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesvorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet weiters durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person sowie durch Parteiausschluss.
- (4) Mit dem Austritt aus der Partei erlischt jede Art der Mitgliedschaft und ein damit verbundenes Stimmrecht.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei ernsthaft zu schädigen. Im Verhaltenskodex der MFG werden dazu demonstrativ Ausschlussgründe aufgezeigt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Statuten grob verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt.

Der Antrag auf Ausschluss wird vom zuständigen Landesvorstand eingebracht. Bei Mitgliedern des Bundesparteivorstandes obliegt das Antragsrecht dem Bundesparteivorstand. Über den Ausschluss wird im Bundes- oder Landesparteivorstand entschieden. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Parteimitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit im jeweiligen Landesvorstand beziehungsweise Bundesvorstand notwendig.

Die Beschlussfassung ist auch im Wege des Umlaufbeschlusses möglich. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (eingeschriebener Brief oder E-Mail mit Zustellnachweis) mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung zu entscheiden, andernfalls wird der Ausschluss unwirksam .

- (2) Der Bundesvorstand verpflichtet sich alle Delegierten über den Ausschluss und Grund zu informieren.
- (3) Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, es nach vorhergehender Erinnerung und Ablauf einer darauffolgenden Frist von zumindest 14 Tagen mit Beschluss auszuschließen. Sollte kein Ausschluss erfolgen, schuldet das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der jährlichen Fälligkeit.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ebenso automatisch, wenn dieses einer anderen politischen Partei beitrifft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder (gem. § 4, Abs. 4) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an der Jahresversammlung ihrer Landesparteiorganisation teilzunehmen, bei dieser das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen abzustimmen. Sie sind auf Landesebene berechtigt in Wahlen sowohl das passive als auch aktive Wahlrecht auszuüben. Für den Fall, dass das aktive Mitglied als Delegierte/r der Partei bestellt wird gilt sein passives als auch aktives Wahlrecht auch auf Bundesebene.

(2) Aktive Mitglieder können zu Delegierten und somit auch in die Organe des Bundespartei Vorstandes gewählt bzw. entsendet werden.

(3) Alle Parteimitglieder einschließlich der unterstützenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder sind dazu berechtigt, an den von MFG – Österreich organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, sich auf Wunsch an der Parteiprogrammgestaltung zu beteiligen und sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten ehrenamtlich für die Weiterentwicklung der Organisation zu engagieren.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge (Unterstützungsbeiträge) zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Höhe der Beträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Werte und Grundsätze der Partei, welche im Verhaltenskodex geregelt sind, zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und sich für die Erreichung der Parteiziele einzusetzen (§ 2). Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzung und sonstige die Parteitätigkeit regelnden Bestimmungen (wie die Geschäftsordnung und das QM-Handbuch) sowie an die Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften sollten Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundespartei Vorstandes.

§ 9 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag oder Unterstützungsbeiträge zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Delegiertenversammlung.

(3) Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres selbstverantwortlich oder nach Vorschreibung zu entrichten.

(4) Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden und durch Wahlen gesetzlich zuerkannter Parteienförderung gemäß den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

(6) Die Vorgaben des Parteiengesetzes 2012 sowie jeglicher bundesländerspezifischer Gesetze in der jeweils gültigen Fassung werden strikt eingehalten.

§ 10 Organe der Partei und Aufgaben

(1) Organe der Partei sind:

Auf Bundesebene – ABSCHNITT A:

- die Delegiertenversammlung (§ 11)
- der Bundesvorstand (§ 13)
- der Bundesfinanzreferent (§ 16)
- die Rechnungsprüfer (§ 17)
- das Schiedsgericht (§ 25)

Auf Landesebene – ABSCHNITT B:

- der Landesparteitag (§ 19)
- der Landesvorstand (§ 20)
- die Rechnungsprüfer, sofern die Landespartei über eigenes Finanzgebaren verfügt (§ 20)
- die Bezirkssprecher und regionale Funktionseinheiten (§ 21)
- die Ortsgruppen, das sind Gemeindeorganisationen (Gemeindeverbände), welche sich selbst analog zu den Landesorganisationen organisieren (§ 22)

(2) Weiters kann die Partei folgende Einrichtungen etablieren:

- a) Eine Abteilung zur bundesweiten Wissen- und Informationserarbeitung
- b) Einen Verlag für Betrieb eines Medienportals und Herausgabe von Druckwerken
- c) Eine auf Bundesebene agierende MFG-Bildungsakademie zur internen und externen Fort- und Weiterbildung
- d) Eine Bundeskoordination für die dauerhafte oder projektbezogene Umsetzung bundesweiter Organisationsziele
- e) Ein nationales Ländergremium (§3 Abs. 8)

ABSCHNITT A – BUNDESEBENE

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei und besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Delegierten und den Ehrenmitgliedern.

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 werden aktive Mitglieder als Delegierte in die Delegiertenversammlung entsendet. Die Delegierten werden durch die zuständige

Landesversammlung der aktiven Mitglieder gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes sind automatisch Delegierte.

(3) Jede Landespartei ist berechtigt, 13 Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Diese setzt sich aus den 6 Landesvorstandsmitgliedern und 7 weiteren durch den Landesparteitag gewählten Vertretern zusammen. Delegierte müssen jedenfalls die Kriterien eines aktiven Mitgliedes erfüllen.

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Bundesparteiobmann mindestens jedes Jahr einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (auch per E-Mail) vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Bundesparteiobmann bestimmt.

(5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Bundesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass und wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zumindest zwei Wochen einberufen werden. Im Zuge der Einladung sind vom Bundesparteiobmann die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Versammlung muss innerhalb vier Wochen nach Einladung abgehalten werden.

(6) Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort die Delegiertenversammlung statt, die dann beschlussfähig ist. Für den Fall, dass mehr als ein Bundesland nicht in der Versammlung vertreten ist, kann der Vorsitzende wichtige Punkte der Tagesordnung für eine kommende Sitzung aufschieben.

(7) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung ist berechtigt, einen Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung und diesbezüglichen Beschlussfassung einzubringen. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin der Delegiertenversammlung bei den Mitgliedern des Bundesparteiobmannes einzubringen. Rechtzeitig eingebrachte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens 3 Tage vor der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Einer außerordentlich einberufenen Versammlung sind keine weiteren Tagesordnungspunkte hinzuzufügen.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmsweise werden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst, sofern dies in diesem Statut ausdrücklich vorgesehen ist.

(9) Wenn ein Beschlusspunkt der Tagesordnung in der Abstimmung von mindestens drei Bundesländern geschlossen abgelehnt wird (das heißt von **allen** Delegierten dreier Bundesländer), ist über diesen in einer neuerlichen Versammlung, die frühestens ein Monat später und spätestens drei Monate später stattzufinden hat, neuerlich

abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis dieser neuerlichen Sitzung ist dann jedenfalls bindend.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundespartei Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder des Bundesparteitages, somit insgesamt 117 Mitglieder im gesamten Bundesgebiet.
- (2) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundespartei Vorstandes
- (3) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse
- (4) Die Entlastung des Bundespartei Vorstandes einschließlich des Finanzreferenten
- (5) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlüsse über Änderung der Parteistatuten (2/3 Mehrheit)
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei (3/4 Mehrheit, § 26 Abs. 1)
- (8) Themenausrichtung, Positionierung und Strategieentscheidungen der Bundespartei (Parteiprogramm)
- (9) Sonstige für die Gesamtpartei wichtige Entscheidungen

§ 13 Bundespartei Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, ihm gehören jedenfalls an: Der Obmann, der Finanzreferent, der Schriftführer und weitere Vorstandsmitglieder mit spezifischen Aufgabenbereichen. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu nominieren. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Jedes Bundesland soll nach Möglichkeit eine Person in den Bundespartei Vorstand entsenden. Dieses Mitglied wird vom Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit gewählt und entsendet. Ausgenommen davon sind Stabstellen wie Pressesprecher, Generalsekretär, etc.

(2) Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die Delegierten mittels Umlaufbeschlusses binnen eines Monats einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied der Delegiertenversammlung, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung in die

Wege zu leiten, wobei die Einberufung in diesem Notfall durch den ihm zuzuordnenden Landesparteitag zu erfolgen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Bundespartei Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann, im Fall dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich (E-Mail) einberufen.

(5) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 davon anwesend sind.

(6) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bundesparteiobmanns den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Bundesparteiobmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der Finanzreferent oder der Schriftführer.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit aus schwerwiegenden Gründen **mit 2/3 Mehrheit der gesamten Delegierten** den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes von jedem Vorstandsmitglied an die Delegiertenversammlung zu richten. Im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstands ist unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) eine Delegiertenversammlung einzuberufen, bei der über die weitere Vorgangsweise abzustimmen ist. Den Vorsitz des interimistischen Vorstandes hat der am längsten dienende Landesvorsitzende.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder

(1) Der Obmann der Bundespartei vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten bzw. der Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Vorstandes.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung eines Bundesvorstandsmitgliedes vertreten die Stellvertreter mit allen Befugnissen.

(8) Sobald eine Landesparteiorganisation eigenständig ist, handelt sie in allen Belangen auch eigenverantwortlich.

§ 15 Aufgaben des Bundespartei Vorstandes

Dem Bundespartei Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten auf Bundesebene:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses an den Rechnungshof

(2) Vorbereitung der Delegiertenversammlung

(3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung

(4) Vertretung der Partei MFG - Österreich nach außen

(5) Verwaltung des Bundespartei Vermögens

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Bundespartei

(7) Erstellung der Kandidatenlisten für Bundeswahlen nach Mehrheitsbeschluss aller Landesvorstände und Delegierten

(8) Bestätigung des Landesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie deren Abberufung (Enthebung) bei schweren Verfehlungen (§ 2 Abs. 5)

(9) Organisationsangelegenheiten der MFG, wobei auf Landesebene das Einvernehmen mit dem Landesvorstand herzustellen ist

(10) Bestellung eines Bundeskoordinators, soweit notwendig

(11) Definierung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

(12) Im Fall einer Änderung der Geschäftsordnung sowie der Finanzordnung verpflichtet sich der Bundesparteivorstand, die Delegiertenversammlung zu informieren.

§ 16 Bundesfinanzreferent

Der Finanzreferent gehört dem Bundesvorstand an. Er führt die Finanzgebarung der Bundespartei unter der Verantwortung des Bundesparteiobermannes. Der Finanzreferent wird aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Das passive Wahlrecht für diese Funktionsstelle können ausschließlich Mitglieder wahrnehmen, die alle hierfür notwendigen Kompetenzen nachweisen können. Diese Kompetenzen umfassen unter anderem eine mehrjährige Praxis im Finanzmanagement, umfangreiche Erfahrung in Kalkulation und Reporting und ein hohes Maß an Genauigkeit und vorausschauendem Agieren. Sonderregelungen sind durch den Bundesvorstand zu genehmigen.

Der Finanzreferent hat dem Bundesparteivorstand in regelmäßigen Abständen einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vorzulegen. Der Finanzreferent hat der Delegiertenversammlung in der jährlichen Versammlung einen Jahresabschluss über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 17 Bundesrechnungsprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den aktiven Mitgliedern. Zur passiven Wahl als Rechnungsprüfer kommen jene aktiven Mitglieder in Frage, die ebenfalls sinngemäß § 16 über erforderliche Kompetenzen verfügen. Sie dürfen dem Bundesparteivorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Bundespartei. Zu diesem Zwecke haben Sie das Recht, von jedem Parteiorgan und jedem aktiven Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer legen im Rahmen der Delegiertenversammlung gegenüber den Delegierten einen Bericht über die Prüfungsergebnisse offen. Über allenfalls festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen haben Sie unverzüglich dem Bundesparteivorstand zu berichten.

ABSCHNITT B – LANDESEBENE

§ 18 Landesparteiorganisation

Die Gesamtheit der aktiven Mitglieder der Partei, die dem jeweiligen Bundesland mit Hauptwohnsitzqualität angehören, bildet die Landesparteiorganisation. Sobald eine

Landesparteiorganisation die in § 3 Abs. 6 definierten Voraussetzungen erfüllt, wird diese mit eigenem Landesstatut selbstständig gegründet.

§ 19 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus allen aktiven Mitgliedern und Funktionären der Landesorganisation. Landesdelegierte sind Delegierte, die gem. § 11 durch die aktiven Mitglieder des Landes gewählt wurden.

(2) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, haben die Landesdelegierten Mitbestimmung hinsichtlich der politischen Strategien und Aktivitäten der Partei.

(3) Der Landesparteitag berät weiters über Anträge zur Tagesordnung für den Bundesparteitag.

(4) Der Landesparteitag wählt die Landesvorstandsmitglieder. Der Bundesvorstand bestätigt innerhalb von 14 Tagen die Wahl. Bei diesbezüglicher Untätigkeit des Bundesvorstandes gilt die Wahl als bestätigt. Bei begründeten Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den im Verhaltenskodex der MFG festgelegten Werten und Verhaltenskodex kann der Bundesvorstand den gesamten Landesvorstand oder einzelne Mitglieder ablehnen bzw. abberufen. Sollte der gesamte Landesvorstand nicht bestätigt werden, muss die Wahl wiederholt werden. Im Falle der Nichtbestätigung einzelner Vorstandsmitglieder rückt der Nächstgewählte nach.

(5) Der Landesparteitag ist vom Landessprecher mindestens einmal pro Jahr ab definitiver Bestellung des ersten Landesvorstandes einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (E-Mail) vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeitpunkt zu erfolgen. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 bis 8 des Statutes gelten sinngemäß.

(6) Der Landesparteitag ist befugt, eine Kooptierung eines seinem Bundesland zuzuordnenden Landesvorstandsmitgliedes nachträglich zu genehmigen.

(7) Die Beschlussfassung im Landesparteitag erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder analog zur Beschlussfähigkeit im Bundesvorstand.

(8) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnahmeberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort der Landesparteitag statt, der dann beschlussfähig ist.

§ 20 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Landessprecher, Schriftführer und dem Finanzreferenten bei eigenem Finanzgebaren sowie weiteren Vorstandsmitgliedern mit spezifischen, durch den Landesvorstand

definierten Aufgabenbereichen. Weiters wird für jedes Vorstandsmitglied mindestens ein Stellvertreter bestellt. Sämtliche Formulierungen aus § 16 gelten für den Landesfinanzreferenten sinngemäß.

(2) Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(4) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Den Vorsitz führt der Landessprecher, bei Verhinderung der Stellvertreter oder der Finanzreferent.

(6) Landesparteiorganisationen, die über eine eigene Finanzgebarung verfügen, haben zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen. § 17 gilt sinngemäß.

(7) Im Fall des Rücktritts des gesamten Landesvorstandes hat der Bundesvorstand unverzüglich einen Landesparteitag zur Beratung und Abstimmung über die weitere Vorgangsweise einzuberufen.

(8) Der Landesvorstand kann über die Regelung des Abs. 1 hinausgehend einen erweiterten Vorstand zur Beratung, Vernetzung/Koordination und Aufgabendurchführung einrichten. Befugnisse, die dem Vorstand gemäß dieser Satzung zukommen, dürfen nicht übertragen werden.

(9) Dem Landesvorstand obliegt es, notwendige landesinterne Netzwerke und Strukturen als operative Einheiten aufzubauen. Zum Zweck dieser Tätigkeit handelt der Landesvorstand im Sinne der Partei autonom und kann über sinnhafte Strukturen im eigenen Ermessen entscheiden.

(10) Der Landesvorstand ist im Hinblick auf die politische Arbeit damit beauftragt alle der Landesgesetzgebung zugeordneten Themen nach eigener Maßgabe aufzugreifen und in öffentlichen Positionen nach außen zu kommunizieren.

§ 21 Bezirkssprecher und regionale Organisationseinheiten

(1) Zum Zweck der flächendeckenden politischen Arbeit obliegt es den Landesvorständen der MFG – Österreich regional agierende Organisationseinheiten zu etablieren. Diese Einheiten können nach eigener Maßgabe autonom einerseits als Bezirksgruppen mit Bezirkssprechern als auch andererseits als andere praktikable Einheiten (Viertelgruppen oder ähnliches) geführt werden. Bei Einsetzung von Bezirkssprechern gelten die Absätze 1 bis 5 im genauen Wortlaut. Werden andere

zusammengefasste Organisationseinheiten gebildet, so gelten für die dort aktiven Regionalleiter die Absätze 1 bis 5 ebenfalls sinngemäß.

(2) Die Bezirkssprecher und ihre Bezirksfunktionäre leiten, koordinieren und unterstützen sämtliche Ortsgruppen in einem Verwaltungsbezirk.

(3) Die Bezirkssprecher werden von den aktiven Mitgliedern in den jeweiligen politischen Bezirken gewählt und vom Landesvorstand durch Beschlussfassung in einer ordnungsgemäß einberufenen Landesvorstandssitzung bestätigt.

(4) Die Funktionsdauer der Bezirkssprecher beträgt zwei Jahre analog der Funktionsdauer der Landesvorstände. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Bezirkssprecher sind berechtigt, dem Landesvorstand Delegierte zum Landes- und zum Bundesparteitag (auch sich selbst) aus ihrem Bezirk vorzuschlagen. Die Bestellung der Delegierten erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes.

(6) Die Bezirkssprecher sind aufgefordert, mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung einzuberufen, zu der alle aktiven Mitglieder des Bezirks eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt in Analogie zu § 11 Abs. 4 der Bundesgebarung. Beschlüsse sind ebenfalls gemäß § 11 Abs. 8 zu fassen und zu dokumentieren.

§ 22 Ortsgruppen/-verbände

(1) Alle Mitglieder einer oder mehrere Gemeinden bilden eine Ortsgruppe.

(2) Die Ortsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich einem Ortsgruppensprecher, Schriftführer, einem Kassier, und oder deren Stellvertreter. Diese werden von den Mitgliedern der Ortsgruppen/verbände gewählt.

(3) Mehrere Orte können einen Ortsgruppenverband bilden.

(4) Der Ortsgruppe obliegt es, im regional örtlichen Bereich die Ziele der Partei zu vertreten, Parteiveranstaltungen zu organisieren, regelmäßige Ortsgruppen oder Verbandstreffen abzuhalten, vor allem neue Partei Mitglieder zu akquirieren und möglichst viele Bürger über die Ziele der Partei zu informieren.

(5) Der Ortsgruppensprecher ist berechtigt, dem Bezirkssprecher Vorschläge für Delegierte der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

(6) Die Ortsgruppen bilden die für eine Kommunalwahl notwendige Organisationseinheit und stellen hier die Wahlliste.

§ 23 Beurkundung /Wahlen/Abstimmungen

(1) Über die in den Delegiertenversammlungen, Vorstandssitzungen und in sonstigen Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterfertigen.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (4) Das Stimmrecht in allen Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat, auch wenn er mehrere Funktionen innehat, nur eine Stimme.
- (6) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorgans am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (7) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Nur auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel oder auf andere Weise abzustimmen.
- (8) Jedes im jeweils abzustimmenden Gremium wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin eigene Wahlvorschläge einzubringen.
- (9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Falls in einem Wahlgang keine Mehrheit für das zu wählende Amt erreicht wird, ist ein weiterer Stichwahlgang vorzunehmen. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- (10) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei höchstens fünf Beisitzern. Zur Bildung des Schiedsgerichtes stellt jede Streitpartei einen Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter benennen wiederum im Zeitraum von vier Wochen einen Vorsitz und eine Stellvertretung für das Schiedsgericht. Finden die Schiedsrichter über die Auswahl des Vorsitzes keine Einigkeit, so obliegt es dem Bundesparteiobmann, diesen nach Ablauf der vierwöchigen Frist zu benennen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten erfahrene Juristen sein. Die Beisitzer werden durch die neun Landessprecher benannt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über Einsprüche von betroffene Mitglieder gegen Sanktionen, etwa Ausschluss, Amtsenthebung, Funktionsverbot, Verwarnung oder Auflösung eines Parteiorganes.

Das Schiedsgericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen. Die Sanktionen sind vom Schiedsgericht bei groben Compliance-Verstößen gemäß dem Verhaltenskodex, beispielsweise bei einer ernsthaften Schädigung des Ansehens der Partei, zu bestätigen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Bundesorgane sowie als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesparteiorgane.

(4) Zur Anrufung des Schiedsgerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes betroffene aktive Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Einsprüche, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.

(5) Das Schiedsgericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Allfällige Interessenskollisionen sind dem Vorsitzenden zu melden und zu vermeiden.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet in einem Dreiersenat bestehend aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Beisitzern. Die Entscheidung im Dreiersenat erfolgt durch einfache Stimmmehrheit.

(7) Einzelne Mitglieder eines Dreiersenates können vom Berufungswerber oder jener Person oder Organisation, welche das Schiedsgericht angerufen hat, wegen Befangenheit ablehnen werden. Der Befangenheitsgrund ist zu begründen. Bei begründeter Befangenheit ist eine umgehende Neubestellung des jeweiligen Mitgliedes durchzuführen.

§ 26 Auflösung der Bundespartei oder einer Landesorganisation

(1) Die Bundes- oder Landesparteien können durch den Beschluss des jeweiligen Bestimmungsgremium (Delegiertenversammlung oder aktive Mitglieder) mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden. Der Beschluss hat auch festzulegen, was mit dem etwaigen Parteivermögen zu geschehen hat.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den jeweiligen Vorstand.

(3) Bei Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Vereinigung zu, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen hat.

§ 27 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Parteistatut tritt mit 4.11.2023 in Kraft.